

GEBÜHRENORDNUNG

Gebührenordnung für die Musikschule im Zweckverband Kommunale Bildung

◆ Ebersberg ◆ Grafing ◆ Kirchseeon ◆ Markt Schwaben ◆ und Vertragsgemeinden

Stand: 01.09.2011

4.2. Befreiung vom Erwachsenenzuschlag (EWZ)

Schüler, Auszubildende, Studenten, Pflichtwehrdienst- und Zivildienstleistende, die mit Belegungsdatum nicht über 24 Jahre alt sind und deren eigenes Einkommen die Bezüge aus ihrem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis nicht übersteigt, werden gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung von dem, unter § 2/2.3. festgesetzten Erwachsenenzuschlag (EWZ) befreit. Eine Beendigung des Ausbildungs- oder Dienstverhältnisses ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen. Bei nachgewiesener Versäumnis dieser Anzeige wird der EWZ rückwirkend für das laufende Schuljahr nachberechnet

4.3. Geschwisterermäßigung (GSE):

Besuchen 2 Geschwister (ohne eigenes Einkommen) einer Familie gleichzeitig die Musikschule, so werden die Unterrichtsgebühren (§ 2.2., A/B/C/E) um 15 % ermäßigt. Mit Belegung des 3. Geschwister wird eine Ermäßigung von 20% mit Belegung des 4. Geschwister eine Ermäßigung von 25% für alle teilnehmenden Geschwister einer Familie auf Antrag gewährt

4.4. Unter den Voraussetzungen des § 4/4.1. können Schüler auch von den Gebühren für die Überlassung von Instrumenten (§ 3) befreit werden

4.5. Die Voraussetzungen für alle Ermäßigungen sind vom Antragsteller vollständig nachzuweisen

4.6. Ermäßigungsanträge sind jährlich neu zu stellen und müssen bis zum 30.10. d.J. in der Geschäftsstelle vorliegen

§ 5 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

5.1. Die Gebühren nach § 2 werden zum Beginn des laufenden Schuljahres oder mit dem Beginn des ersten Belegungsmonats fällig.

Die Musikschule gewährt eine Zahlung des Jahresbetrags in 3 Raten ohne weiteren Antrag
Fälligkeitstermine der Raten sind 30.11., 28.02. und 31.05. des laufenden Schuljahres

5.2. Bei vorzeitigem, genehmigten Austritt aus der Musikschule ermäßigt sich das Schulgeld für jeden vollen Monat, in dem der Unterricht nicht mehr besucht wird um ein Zwölftel der Jahresgebühr

5.3. Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verwaltungsgebühren und Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen ist mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basis-Zinssatz festgelegt, unbeschadet eines etwaigen Ersatzanspruches für weitergehenden Verzugschaden.

5.4. Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einhebung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen der Abgabeordnung

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.9.2011 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Ebersberg, 25.2.2011

Udo Ockel
1. Vorsitzender des Zweckverbandes

85560 Ebersberg Im Klosterbauhof 1 Telefon 08092.857790
info@musikschule-vhs.de www.musikschule-vhs.de

§ 1 GEBÜHRENPFLICHT

- 1.1. Für den Besuch der Musikschule und die vorübergehende Überlassung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben
- 1.2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der Unterrichtseinrichtung, beziehungsweise mit der Entgegennahme des Instruments
- 1.3. Die Gebührenpflicht endet mit dem genehmigten Austritt aus der Musikschule, beziehungsweise mit der Rückgabe des Instruments

§ 2 UNTERRICHTSGEBÜHREN

2.1. Grundgebühr (GGB)

Für jeden Schüler, der ein Unterrichtsfach nach Abschnitt 2.2./A,B,C,E belegt, wird eine jährliche Verwaltungsgebühr von € 30,- berechnet. Diese Grundgebühr wird mit der Belegung fällig und in voller Höhe mit der 1. Gebührensrate eines Schuljahres erhoben. Sie kann nicht ermäßigt werden. Eine Rückerstattung bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist ausgeschlossen

2.2. Fachgebühren (FGB)

Die Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule (Schulgeld) betragen pro Jahr für:

A Grundfächer (Ferienregelung siehe Schulordnung)	60 Minuten (inkl. 10 Min. Regiezeit)		
Musikalische Früherziehung (MFE)	60 Minuten	€	234,-
Weiterführende Grundausbildungsklassen	60 Minuten	€	234,-
Eltern-Kind-Gruppe (MFE als Ergänzungsfach: 50% Ermäßigung)	60 Minuten	€	252,-
B Orientierungsstufen, Sonderformen			
Orientierungsstufen als IGA-Sonderform oder Instrumentenkarussell	45 Minuten	€	468,-
Tanzkinder, Theaterkinder (als Klasse)	60 Minuten	€	324,-
Bei Belegung in Gruppengröße (bis 5) siehe C, Gruppenunterricht			
Chorkinder (als Klasse)	60/75 Minuten	€	234,-
(Chorkinder, Tanzkinder, Theaterkinder als Ergänzungsfach: 50% Ermäßigung)			
C Instrumental-/Vokalunterricht, IGA			
Gruppenunterricht (ab 3) – auch IGA	45 Minuten	€	468,-
Partnerunterricht (2-er Gruppe)	45 Minuten	€	600,-
Partnerunterricht (2-er Gruppe) - Kombiformen	30/45 Minuten	€	696,-
Kombinierter Partner-/Einzelunterricht			
Einzelunterricht	30 Minuten	€	786,-
Einzelunterricht	45 Minuten	€	1.080,-
D Ensemble-/Ergänzungsfächer:			
Zusätzlich zum Unterricht nach 2.2.A/B/C/E		€	66,-
Sonderformen mit mehr als 10 Teilnehmern/Klasse		€	66,-
Für Teilnehmer ohne Fachgebühr nach 2.2., A/B/C/E		€	162,-

Die Gebühren lt. D sind Pauschalgebühren, unabhängig von der wöchentlichen Unterrichtsdauer

E Instrumental-Vokalunterricht nach Gutscheinsystem (ab 16 Jahren):			
Einzelunterricht	17x45 Minuten	€	558,-
2-er Gruppenunterricht	17x60 Minuten	€	438,-
3/4-er Gruppenunterricht	17x60 Minuten	€	342,-

F Workshops und Kurse:

Es gelten die Gebühren der Ausschreibung in jeweils neuester Fassung

2.3. Erwachsenenzuschlag (EWZ)

Von Teilnehmern, die vor Schuljahresanfang/Belegungsdatum das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird ein prozentualer Erwachsenenzuschlag von 35% auf alle Gebühren (lt. 2.2.C/E) erhoben.

2.4. Auswärtigenzuschlag (AWZ):

- 2.4.1. Mit Schülern, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinden des Zweckverbandes Kommunale Bildung und der vertraglich angeschlossenen Partnergemeinden haben, wird durch eine jeweils mit der Anmeldung abzuschließende Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Benutzungsordnung und dieser Musikschulgebührenordnung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.
- 2.4.2. Mit Schülern aus nicht angeschlossenen Gemeinden, mit denen durch Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet wird, ist zu vereinbaren, dass diese auf die Fachgebühren gemäß § 2.2., A/B/C/E einen Zuschlag in Höhe von 75 v.H. zu bezahlen haben.
- 2.4.3. Sozialermäßigungen gemäß §4/4.1 können nur gewährt werden, wenn durch vertragliche Vereinbarungen deren Ersatz durch die Heimatgemeinde geregelt ist.
- 2.4.4. Für Schüler aus der Gemeinde Baiern, die Einzelunterricht belegen, gilt ein Zuschlag von 37,5 v.H.auf die Fachgebühren nach § 2.2./C.

2.5. Ergänzungsfächer

Schüler eines Grund- oder Hauptfaches nach 2.2.A/B/C/E sind berechtigt an nachstehenden Einrichtungen der Musikschule teilzunehmen (Gebühren s. § 2, 2.2 B und D):

- a) Chorkinder, Theaterkinder, Tanzkinder
- b) Musiklehre, theoretische Ergänzungsfächer sofern angeboten
- c) Ensembles, Orchester, Sing- und Spielkreise aller Art

§ 3 Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten wird eine pauschale Wartungs- und Verwaltungsgebühr von € 108,-/Jahr erhoben (€ 9,- pro Monat)

§ 4 Gebührenermäßigung

4.1. Ermäßigung aus sozialen Gründen

Auf Antrag erhalten Schüler auf die Gebühren nach § 2 Abs. 2.2/A/B/C/E und Abs. 2.3 Ermäßigungen, wenn deren Eltern ein monatliches Nettoeinkommen haben, das geringer ist, als das 1,5-fache der örtlichen Regelsätze zur Sozialhilfe zuzüglich der anfallenden Wohnungsmiete.

Die Ermäßigung wird in vier Stufen berechnet:

- Stufe 1:** 25% Ermäßigung der Fachgebühren bei einem Einkommen unter 100% des ermittelten Lebenshaltungskostenbetrages
- Stufe 2:** 50% Ermäßigung der Fachgebühren bei einem Einkommen zwischen 60% und 75% des ermittelten Lebenshaltungskostenbetrages
- Stufe 3:** 75% Ermäßigung der Fachgebühren bei einem Einkommen zwischen 50% und 60% des ermittelten Lebenshaltungskostenbetrages
- Stufe 4:** 100% Ermäßigung der Fachgebühren bei einem Einkommen unter 50% des ermittelten Lebenshaltungskostenbetrages